

Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungsfahrten der Stadt Wülfrath vom 15.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Wülfrath betreibt das Kranken- und Rettungstransportwesen als öffentliche Aufgabe. Geregelt durch das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) ist es Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie den Transport und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus durchzuführen (Rettungstransport).

Kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, werden ebenfalls transportiert (Krankentransport). Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht sobald der RTW / KTW von seinem Standort abfährt.
3. Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer, der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des RTW / KTW erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung des Benutzers bzw. Auftraggebers wird hiervon nicht berührt.
4. Für eine offensichtlich missbräuchliche Anforderung des RTW / KTW wird die volle Grundgebühr erhoben.
5. Im Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann (Version 3.3 vom 20.10.2021 beschlossen 13.12.2021 und Version 1.0 vom 23.04.2024 (Hinweis: diese Version enthält keine Änderungen für Wülfrath) wurde folgendes festgelegt:

Tabelle 16: Mindestvorhaltung Notfall-RTW im Kreis Mettmann

RW-VB	1 RTW ständig besetzt
	1 RTW zeitabhängig besetzt

Bei einer Besetzung der Rettungswachen mit mindestens 2 RTW kann einer davon auch zur Spitzenabdeckung im Krankentransport herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass der andere RTW einsatzklar am jeweiligen Standort zur Bedienung von Notfällen zur Verfügung steht

§ 3 Gebühren

Die Gebühr im Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 beträgt

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) / Rettungs- 1.456,25 €
transportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km

für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer 2,50 €

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

Der Gebührenpflichtige erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Heranziehungsbescheid. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt Wülfrath ist ausgeschlossen.

§ 5 Härteklausel

Die Stadt Wülfrath kann Gebühren, deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt Wülfrath, Amt für Feuerwehr und Rettungsdienst, als Träger des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des beantragten Transportes für erforderlich halten durfte.
2. Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transportes entstehen, haftet die Stadt Wülfrath, Amt für Feuerwehr und Rettungsdienst dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.10.2025 beschlossene Satzung außer Kraft.